

stus sagen kann, daß er unförplich, leidens- unfähig sei, nämlich seiner Gottheit nach, so sind dennoch auch diese Ausdrücke ohne nähere Erklärung gänzlich zu meiden wegen des Mißbrauchs, den die Doctoren (s. d. Art.) damit getrieben haben (S. Th. 3, q. 16, a. 8). Aehnliches gilt von dem Ausdrucke: „Christus ist Knecht Gottes; er ist Gott, dem Vater, unterworfen“, über welche Ausdrücke auch unter den katholischen Theologen (z. B. zwischen Vasquez und Suarez) Controversen bestanden. Obwohl nämlich die Ausdrücke, auf die Menschheit bezogen, einen richtigen Sinn zulassen, und die heilige Schrift selbst den Messias als Ebed Jehova bezeichnet (s. d. Art. Messianische Weissagung), und der Apostel von der Unterwerfung Christi unter den Vater redet (1 Cor. 15, 28), so dürfen dennoch diese Ausdrücke aus mehrfachem Grunde nicht, oder nur mit Vorsicht und unter Beifügung der nöthigen Erklärung, gebraucht werden. Der Ausdruck „Knecht“ wurde nicht nur von Arianern, sondern auch, und vorzugsweise, von den Nestorianern und Aboptianern (s. d. Artt.) mißbraucht, indem letztere ihn, ihrem Lehrsystem entsprechend, auf eine menschliche Person, auf den Aboptiosohn bezogen; deßhalb wurde jener Ausdruck in seinem nestorianischen, resp. aboptianischen Sinne vom Ephesinum, sowie von Hadrian I. und dem Concil von Frankfurt censurirt. Dazu kommt, daß „Ebed Jehova“ den Messias nicht sowohl als Knecht, wie vielmehr als Hausgenossen Gottes bezeichnet, und daß das Neue Testament Christum als den Sohn und Herrn den Engeln und Menschen als Dienern Gottes gegenüberstellt (vgl. Hebr. 1). Auch seiner Menschheit nach kann Christo nicht nur nicht die Knechtschaft, welche aus der Sünde entspringt, sondern auch nicht diejenige Knechtschaft, welche dem rein natürlichen Geschöpfe als solchem eigen ist, zugeschrieben werden, da Christus kraft seiner göttlichen Persönlichkeit auch seiner Menschheit nach nothwendig die Fülle der Gnade besitzt, das Haupt aller Creaturen und aller Ehre und Herrlichkeit würdig ist. Nichtsdestoweniger kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Christus seiner Menschheit nach von Gott abhängig und ihm unterworfen, also des Gehorsams fähig und in freiwilliger Unterwerfung gehorsam war bis zum Tode des Kreuzes und nicht nur Gottes, sondern auch der Menschen Diener geworden ist.

Die Theologen stellen noch die Frage: ob man sagen dürfe, Christus als Mensch sei eine Person oder Hypostase? Die Antwort lautet: Verstehet man in diesem Satze unter Mensch das Suppositum, so ist derselbe richtig. Bezieht man aber das Wort Mensch auf die Natur, so ist zu unterscheiden. Verstehet man unter jenem Satze, daß die menschliche Natur Christi in irgend einer, in specio in der göttlichen Hypostase subsistire, so hat jener Satz einen richtigen Sinn; falsch und verwerflich aber ist dieser Satz, wenn man ihn so versteht, daß die Menschheit Christi in eigener, menschlicher Hypostase bestete. (Ueber

die Communicatio idiomatum und die richtige Weise, von Christus zu sprechen, vgl. bes. Thomas, S. Th. 3, q. 16 et Comment.; Petavius, De incarn. l. 4, c. 16; Stenstrup, De Verbo incarn., Thes. 37; Schreeben, Dogm. § 235 u. 242.) [Heinrich.]

Communicatio in sacris ist dem Wortlaute sowie dem sachlichen Inhalte nach die gegenseitige Theilnahme an heiligen Handlungen, d. h. an kirchlich-gottesdienstlichen Acten, sei es am öffentlichen Gottesdienste im engeren Sinne, sei es an den kirchlichen Gnadenmitteln, den Sacramenten. I. Begriff. Eine solche äußere Theilnahme und Gemeinschaftlichkeit fußt auf einer inneren geistlichen Gemeinschaft, auf der sogen. *Communio Sanctorum*, vermöge welcher den in Christus und seiner Kirche sich Eins Wissenenden der freie Genuß der in der Kirche vorhandenen geistlichen Güter und Gnadenschätze dargeboten wird und ein gegenseitiger Austausch derselben offen steht. In abgeschwächterem Sinne ist auch da von einer *Communicatio in sacris* die Rede, wo es sich bloß um den einseitigen Genuß irgend jemandes an den gottesdienstlichen Acten eines Andern handelt, ohne daß durch die gegenseitige Theilnahme des Letztern an dem Gottesdienste des Erstern eine völlige Wechselgemeinschaft erwüchse. Hieraus geht hervor, daß die Theilnahme sowohl als der Zulatz zur Theilnahme erstlich in der Natur der Sache selbst seine Grenzen hat, und daß von der zuständigen religiösen Auctorität die Grenzen noch enger gezogen werden können. Theilnahme an den gottesdienstlichen Handlungen einer verkehrten Religion ist der Natur der Sache nach ein grobes Vergehen gegen Gott; sie gehört aus sich in die Kategorie des Aberglaubens im theologischen Sinne, welcher entweder die Gottesverehrung auf einen falschen Gegenstand überträgt, oder in falscher, Gott mißfälliger Weise Gott zu ehren wähnt, aus sich um so sündhafter, je offener die Falschheit der betreffenden Religion oder der betreffenden scheinbar gottesdienstlichen Handlung zu Tage tritt. Gleichwohl ist es kaum gebräuchlich, von einer *Communicatio in sacris* zu sprechen, wenn jemand an götzendienerischen Handlungen theilnimmt, die nicht einmal den Schein eines heiligen, gottverehrenden Actes an sich tragen; sondern man beschränkt den fraglichen Ausdruck auf die Theilnahme an wenigstens scheinbar gottesdienstlichen Acten, welche auf den wahren Gott gerichtet sind, aber doch durch ihren Inhalt oder ihre Art und Weise den gottgewollten Cult entstellen, oder auch falsche, glaubenswidrige Lehren zum Ausdruck bringen. Eine solche aus der Natur der Sache unerlaubte *Communicatio in sacris* ist die Theilnahme an jüdischen Religionsgebräuchen und an dem Gottesdienste der verschiedenen falschen christlichen Secten. Der Zulatz zur Theilnahme auch an wahren gottesdienstlichen Handlungen kann aus verschiedenen Rücksichten sündhaft werden. Es kann ein Wegwerfen des Heiligen an Unwürdige